

10.01.97

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 148. Sitzung am 12. Dezember 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses - Drucksache 13/6502 - den von den Abgeordneten Erwin Marschewski, Dr. Rupert Scholz, Wolfgang Zeitlmann und der Fraktion der CDU/CSU sowie den Abgeordneten Detlef Kleinert (Hannover), Jörg van Essen, Dr. Max Stadler und der Fraktion der F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- Drucksache 13/5753 -**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 31.01.97

Initiativgesetz des Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zu Artikel 10 Grundgesetz vom 13. August 1968 (BGBl. I S. 949), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Unternehmen, die Postdienstleistungen für die Öffentlichkeit erbringen oder daran mitwirken, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den Postverkehr zu erteilen und Sendungen, die ihnen zum Einsammeln, Weiterleiten oder Ausliefern anvertraut sind, auszuhändigen. Die nach Satz 1 Verpflichteten haben der berechtigten Stelle auf Verlangen die zur Vorbereitung einer Anordnung erforderlichen Auskünfte zu Postfächern zu erteilen, ohne daß es hierzu einer gesonderten Anordnung bedarf. Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, haben der berechtigten Stelle auf Anordnung Auskunft über den nach Wirksamwerden der Anordnung durchgeführten Fernmeldeverkehr zu erteilen, Sendungen, die ihnen zur Übermittlung auf dem Fernmeldeweg anvertraut sind, auszuhändigen sowie die Überwachung und Aufzeichnung des Fernmeldeverkehrs zu ermöglichen.“

b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat vor Durchführung einer beabsichtigten Beschränkungsmaßnahme die Personen, die mit der Durchführung der Maßnahme betraut werden sollen,

1. einer einfachen Sicherheitsüberprüfung unterziehen zu lassen und
2. über die Pflicht zur Geheimhaltung nach Artikel 3 § 10 sowie die Strafbarkeit eines Verstoßes nach Artikel 3 § 10a zu belehren; die Belehrung ist aktenkundig zu machen.

Mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme dürfen nur Personen betraut werden, die nach Maßgabe des Satzes 1 überprüft und belehrt worden sind. Der nach Absatz 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichtete hat sicherzustellen, daß die Geheimhaltungsmaßnahmen nach den Abschnitten 1.1 bis 1.4, 1.6, 2.1 und 2.3 bis 2.5 der Anlage 7 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlusssachen vom 29. April 1994 (GMBI. S. 674) getroffen werden.

(4) Die Sicherheitsüberprüfung nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist entsprechend dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Für Beschränkungsmaßnahmen einer Landesbehörde gilt dies nur, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes vergleichbare Bestimmungen enthalten; in diesem Fall sind die Rechtsvorschriften des Landes entsprechend anzuwenden. Zuständig ist bei Beschränkungsmaßnahmen von Bundesbehörden das Bundesministerium des Innern; im übrigen sind die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig. Soll mit der Durchführung einer Beschränkungsmaßnahme eine Person betraut werden, für die innerhalb der letzten fünf Jahre bereits eine gleich- oder höherwertige Sicherheitsüberprüfung nach Bundes- oder Landesrecht durchgeführt worden ist, soll von einer erneuten Sicherheitsüberprüfung abgesehen werden.“

2. Artikel 1 § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind,“ durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

3. Artikel 1 § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte „der Deutschen Bundespost oder dem anderen Betreiber von Fernmeldeanlagen, die für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind“ durch die Worte „dem nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten, dem gegenüber die Anordnung erfolgt ist“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „die Deutsche Bundespost oder an andere Betreiber von Fernmeldeanlagen“ durch die Worte „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 Verpflichteten“ und das Wort „deren“ durch das Wort „dessen“ ersetzt.

4. Artikel 3 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Wird die Aushändigung von Sendungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 angeordnet, so darf diese Tatsache von Personen, die zur Aushändigung verpflichtet oder mit der Sendungsübermittlung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Erfolgt ein Auskunftersuchen oder eine Auskunftserteilung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2, so darf diese Tatsache oder der Inhalt des Ersuchens oder der erteilten Auskunft von Personen, die zur Beantwortung verpflichtet oder mit der Beantwortung betraut sind oder hieran mitwirken, anderen nicht mitgeteilt werden.“

5. Nach Artikel 3 § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer entgegen § 10 eine Mitteilung macht.“

6. Artikel 3 § 11 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. einer vollziehbaren Anordnung nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 3 zuwiderhandelt,
2. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 2 eine Person betraut oder
3. entgegen Artikel 1 § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht sicherstellt, daß eine Geheimschutzmaßnahme getroffen wird.“

7. Artikel 3 § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Die nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 berechtigten Stellen haben für die Leistungen nach Artikel 1 § 1 Abs. 2 eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt.“

8. Artikel 3 § 14 wird aufgehoben.

9. Der bisherige Artikel 3 § 15 wird Artikel 3 § 14.

Artikel 2

§ 17a Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1756), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1325) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

In § 43 des Außenwirtschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 1995 (BGBl. I S. 582) geändert worden ist, ist nach dem Wort „hat“ das Wort „für“ einzufügen und das Wort „abzugelten“ durch die Worte „eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 17a des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen bemißt“ zu ersetzen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

31.01.97

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

Der Bundesrat hat in seiner 708. Sitzung am 31. Januar 1997 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. Dezember 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.